

Textgegenüberstellung (Kunsttext)¹

Entwurf – Stand: 19.5.2017

Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Schulerhaltungsgesetz)

LGBI.Nr. 32/1998, 45/2000, 28/2002, 37/2006, 63/2012, 44/2013, 4/2014, 59/2014, 77/2016

...

§ 12*)

Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen

(1) Unter der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu verstehen:

- a) die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, soweit es sich nicht um Räumlichkeiten für Wohnzwecke handelt, die Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtung und der Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals;
- b) bei ganztägigen Schulen auch die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und die Beistellung der für den Freizeitteil erforderlichen Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen oder sonst qualifizierten Personen.

(2) Zu den Schulliegenschaften zählen insbesondere die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Nebengebäude, Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe, Schulgärten, Schulwerkstätten und Lehrküchen, die im Schulgebäude selbst oder in einem Nebengebäude der Schule untergebrachten Wohnungen für das Lehr- und Hilfspersonal.

(3) Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen und sonst qualifizierte Personen nach Abs. 1 lit. b dürfen nur dann im Freizeitteil Dienst versehen, wenn sie verlässlich sind. Als verlässlich gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt.

(4) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist vor dem Dienstantritt eine Strafregisterauskunft durch den Schulerhalter einzuholen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit anzuerkennen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für Nachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(6) Soweit dies nicht nach Abs. 1 Aufgabe des gesetzlichen Schulerhalters ist, obliegt die Beistellung der erforderlichen Lehrer dem Land. Für die Kosten des daraus entstehenden Personalaufwandes hat das Land insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind.

*) Fassung LGBI.Nr. 63/2012, 77/2016

...

¹ Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

§ 18a*)

Sprengelangehörigkeit

(1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Lehrlingen ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort, bei mehreren Betriebsstätten die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte maßgeblich.

(2) Zur Erzielung einer ausgewogenen Schulorganisation oder zur besseren Ausnützung des Schulraumes können einzelne Schulpflichtige von der Landesregierung einer in der gleichen Gemeinde gelegenen Schule eines benachbarten Schulsprengels zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters oder von Amts wegen nach seiner Anhörung. Bei der Zuweisung ist auf den Schulweg sowie auf die familiären Verhältnisse der Schulpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Die einer Schule zugewiesenen Schüler gelten als dem Sprengel dieser Schule angehörend.

(3) Jeder Schulpflichtige ist in die Schule aufzunehmen, die für ihn nach der Schulart in Betracht kommt und deren Schulsprengel (Pflicht- oder Berechtigungssprengel) er angehört. Ein Schulpflichtiger kann in eine Berufsschule, deren Schulsprengel er nicht angehört, aufgenommen werden, wenn der Lehrberechtigte dies beantragt und wenn dadurch der Personalaufwand nicht erhöht wird.

~~(4) Der gesetzliche Schulerhalter kann einem Schulpflichtigen, der nicht dem Schulsprengel angehört, die Aufnahme in seine Schule bewilligen. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dies zu einer Änderung der Klassenzahl in der sprengelmäßig zuständigen oder in der sprengelfremden Schule führen würde; dies gilt nicht in den Fällen des § 20 Abs. 5 lit. b, bei Aufnahme in eine in verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils geführten ganztägigen Klasse (§ 18b Abs. 3 des Pflichtschulorganisationsgesetzes) sowie bei Aufnahme in eine Schule, in deren Sprengel ein Obsorgeberechtigter seinen dauernden Arbeitsplatz hat.~~

(4) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann, außer in den Fällen des § 20 Abs. 5 lit. b, vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Sie ist zu verweigern, wenn es dadurch zu einer Änderung der Klassenzahl in der sprengelmäßig zuständigen oder in der sprengelfremden Schule kommen würde; dies gilt nicht bei Aufnahme in eine in verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils geführten ganztägigen Klasse (§ 18b Abs. 3 des Pflichtschulorganisationsgesetzes) sowie bei Aufnahme in eine Schule, in deren Sprengel ein Obsorgeberechtigter seinen dauernden Arbeitsplatz hat.

(5) Wenn mehrere Schulen einen gemeinsamen Schulsprengel haben (§ 17 Abs. 1b), so bestimmt der gesetzliche Schulerhalter, in welche dieser Schulen die Schulpflichtigen aufzunehmen sind. Dabei ist auf die räumlichen und personellen Verhältnisse an den Schulen sowie auf den Schulweg und auf die familiären Verhältnisse der Schulpflichtigen Rücksicht zu nehmen.

(6) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.

*) Fassung LGBl.Nr. 45/2000, 37/2006, 63/2012, 4/2014, 59/2014

...

§ 37*)

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 7/2006, tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Das Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 63/2012, ausgenommen die §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 1 lit. b in der Fassung LGBl.Nr. 63/2012, tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(3) Die §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 1 lit. b in der Fassung LGBl.Nr. 63/2012, treten rückwirkend mit 1. September 2011 in Kraft.

(4) Art. XXXVII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 44/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Das Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 4/2014, ausgenommen § 18a in der Fassung LGBl.Nr. 4/2014, tritt am 1. September 2012 in Kraft.

(6) § 18a Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. 4/2014, tritt am 1. September 2013 in Kraft.

(7) Das Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 59/2014, ausgenommen § 18a Abs. 4 in der Fassung LGBl.Nr. 59/2014, tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(8) § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 in der Fassung LGBl.Nr. .../2017, tritt am 1. September 2016 in Kraft.

*) Fassung LGBl.Nr. 37/2006, 63/2012, 44/2013, 4/2014, 59/2014